

Inhalt: Unfallfürsorge für Gefangene 93, Schaumweinsteuer 93, Zwangsinnung 93/94, Krankenüberficht 94, Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für die Düsseldorf-Strassenbahnen 94/95, Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken 95, Amtliches Kreisblatt für den Landkreis M. Gladbach 95, Markt-Durchschnittspreise für Februar 96/97, Vorliegende des Gewerbesteuer-Ausschusses der Klasse II 98, Gebührentarif für Schlachtvieh und Fleischbeschau 98, Rechnungen und Liquidationen für 1902 98, Ergebnis der Neu- bezw. Ersatzwahlen zur Handwerkskammer 98/99, Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz 99/100, Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für 1903 (Sonderbeilage) 100, Feldaustausch zwischen Bergwerksvereinen 100, Grundbuchanlegung 100, Schwurgerichtssitzungen in Essen 100, Telegraphenhalfstellen zc. 100/101, Sommersemester bei der Königlichen Universität zu Münster und Fachschule zu Iferlohn 101, Enteignung 101, Personalien 101/102.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

248. 278. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 280), tritt das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 536) mit dem 1. April 1903 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte hat auch der nachstehende Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Bezeichnung der Ausführungs- und Beschwerdebehörden für die Unfallfürsorge für Gefangene Geltung.

Eure Excellenz ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 26. Januar 1903.

Der Justizminister: Schönstedt.

J. M. I. 10131.

Der Minister des Innern: v. Hammerstein.

M. d. J. S. 4663.

Der Finanzminister: J. B.: Dombois.

J. M. I. 72.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Hermes.

M. f. L. I. A. b 203.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neuhaus.

M. f. H. III. a 401.

An die Herren Ober-Präsidenten und an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

1. Auf Grund des §. 8 Abs. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 536, werden als Ausführungsbehörden bezeichnet:

1. hinsichtlich der Unfälle der in den Gerichtsgefängnissen untergebrachten Gefangenen: die Oberstaatsanwälte;
2. hinsichtlich der übrigen Unfälle, für welche eine Entschädigungsverpflichtung des Staates besteht, die Regierungs-Präsidenten;
3. hinsichtlich der Unfälle, für welche gemäß §. 1 und §. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des §. 7

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1903.

4. hinsichtlich der Unfälle, für welche gemäß §. 1 des unter Ziffer 3 bezeichneten Landesgesetzes eine Entschädigungspflicht anderer öffentlicher Körperschaften begründet ist: die zur Verwaltung der Angelegenheiten dieser Körperschaften berufenen Behörden.

II. Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gemäß §. 11 Abs. 5 des Reichsgesetzes sind in allen Fällen die Ober-Präsidenten.

Berlin, den 26. Januar 1903.

Der Justizminister: Schönstedt.

J. M. I. 10131.

Der Minister des Innern: v. Hammerstein.

M. d. J. S. 4663.

Der Finanzminister: J. B.: Dombois.

J. M. I. 72.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Hermes.

M. f. L. I. A. b 203.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neuhaus.

M. f. H. III. a 401.

249. 286. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 5. d. Mts. Ergänzungen und Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai v. Js. beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8 des laufenden Jahrganges abgedruckt.

Berlin, den 22. Februar 1903.

Der Finanzminister.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

250. 269. Auf Grund des §. 100 t, Absatz 1 Gewerbeordnung wird die Anordnung vom 28. November 1898

(Amtsblatt Seite 422) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Gewerbe in der Gemeinde Hardenberg“ hiermit zurück-

genommen und diese Innung mit dem 1. Januar 1903 geschlossen.

Düsseldorf, den 3. März 1903.

I. F. 1131.

Der Regierungs-Präsident.

251. 296.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Jahrgang 1903.

10. Jahriwoche vom 1./3. 1903 bis 7./3. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	1	1	1
Elve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	7	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	3	1	1	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	9	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	16	—	15	2	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5	—	1	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	13	1	60	9	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	—	11	2	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	15	3	1	4
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	3	—	—	—
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	2	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	—	—	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	3	8	—	2	1	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	9	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	4	1	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	7	—	16	4	—	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Summe	4	—	—	—	3	1	—	—	—	—	137	20	149	4	177	28	4	5

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 12. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.

252. 275.

Nachtrag

zu den Genehmigungsurkunden für die elektrischen Straßenbahnen, a) innerhalb des Stadtkreises Düsseldorf vom 2. September 1899 — I. K. 1343 — (A.-Bl. S. 367) und den Nachträgen dazu für

1. verschiedene Straßenbahnstrecken in der Stadt Düsseldorf vom 4. Mai 1900, I. K. 1203 (A.-Bl. S. 182), vom 26. Juli 1901, I. K. 1720 (A.-Bl. S. 345) und vom 21. Oktober 1901, I. K. 2689 (A.-Bl. S. 442),

2. die Straßenbahn von dem Endpunkte der Düsseldorfer Straßenbahnen auf der Münsterstraße hinter der Winkelsfelder- und Ulmenstraße über die Stadtgrenze von Düsseldorf hinaus bis hinter die Wirtschaft von Fink in der Gemeinde Rath vom 27. Februar 1901, I. K. 382 (A.-Bl. S. 91),

3. die Straßenbahn von der Kölnerstraße in Düsseldorf durch die Hildenerstraße und Klein-Eller nach Eller

vom 18. August 1901, I. K. 2074 (A.-Bl. S. 376),

4. für die Straßenbahn vom Bahnhofe Düsseldorf-Grafenberg über Rath nach Ratingen vom 9. Juli 1901, I. K. 1673 (A.-Bl. S. 313),

sowie zu den Genehmigungsurkunden

b) von der Schützenstraße nach Grafenberg, westlich der Bahnlinie Rath-Eller vom 2. April 1895, I. III. B. 1939 (A.-Bl. S. 153),

c) vom Endpunkte der unter b) genehmigten Straßenbahn bis zur Restauration Jägerhaus in Grafenberg vom 20. Juni 1898, I. F. 5302 (A.-Bl. S. 208),

d) vom Endpunkte der unter c) genehmigten Straßenbahn bis zur Stadtgrenze von Düsseldorf gegen Gerresheim vom 17. Januar 1900, I. K. 2311 (A.-Bl. S. 37),

e) vom Endpunkte der unter d) genehmigten Straßenbahn nach Gerresheim (Glashütte) vom 14. März 1901, I. K. 503, (A.-Bl. S. 112),

f) vom Ratingertor in Düsseldorf durch die Ratingerstraße bis zum Burgplatz mit Abzweigung nach dem Rheinwerft vom 1. November 1899, I. K. 1908 (A.-Bl. S. 441),

g) vom Schnittpunkte der Nord- und Duisburgerstraße bis zur Stadtgrenze im Zuge der Kleinbahn von Düsseldorf nach Duisburg vom 3. Dezember 1899, I. K. 2163 (A.-Bl. S. 509).

Die im Eingange unter a bis g aufgeführten Genehmigungsurkunden werden im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 dahin ergänzt, daß auf den darin aufgeführten, von der Stadt Düsseldorf betriebenen oder zu betreibenden Straßenbahnstrecken neben der ausschließlichen Beförderung von Personen auch die entgeltliche Beförderung von solchem Handgepäck gestattet wird, welches die Reisenden mit sich führen und welches wegen seines großen Umfanges einen eigenen Platz erfordert.

Düsseldorf, den 6. März 1903. I. K. 513.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

253. 288. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. 1850 S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat zugleich mit der durch §. 35, Abf. 6 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§. 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§. 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Nediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel“

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 des §. 3 verlangten

Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1906, sofern die derzeitigen Bezeichnungen bestehenden Polizeivorschriften entsprechen, bis zum 31. Dezember 1912 zu gewähren. Neue Einrichtungen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich zu unterwerfen.

§. 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§. 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§. 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§. 7. Abgefüllte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Befichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§. 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet und dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

§. 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§. 11. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1903. I. J. 981.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

254. 294. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 — G.-S. S. 32 — und des §. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — bestimme ich hiermit, daß vom 1. April d. Js. an die innerhalb des Landkreises Gladbach zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Anweisung vom 14. September 1888 — I. II. n. 4597 — mit verbindlicher Kraft durch die im Verlage des Buchdruckers Otto Berger in Rheydt erscheinende „Rheydter Zeitung“ zu veröffentlichen sind. Hierbei genehmige ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, daß das genannte Blatt die Bezeichnung „Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Gladbach“ führt.

Düsseldorf, den 10. März 1903. I. C. 2482.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

Nachweisung der Kaufmitteln-Durchschnittspreise

Table with 6 main columns: 1. Name of the district, 2. Wheat (Weizen), 3. Rye (Roggen), 4. Barley (Gerste), 5. Oats (Hafer), 6. Summary of prices for quantities brought to the market. Sub-headers include 'gut', 'mittel', 'gering' for quality and '100 Kilogramm' for quantity.

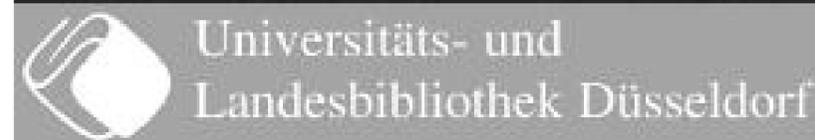
Anmerkung I. Die Berechnung für die an Truppen überschickte Futtermittel erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 31. Juni 1887 (R.G.B. Nr. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher bei Lieferung vorzuliegen ist. Bei Berechnung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes des betreffenden Lieferungsbezirktes zu Grunde gelegt, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört. Als Hauptmarkt im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Hemmerl, Elberfeld für den Kreis Elberfeld, Düsseldorf für die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Barmen für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Oberfeld für die Kreise Oberfeld und Wittmann, Offen für den Stadtkreis Offen.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Februar 1903.

Table with 22 columns: 7. Cattle (Kühe), 8. Hens (Hühner), 9. Straw (Stroh), 10. Hay (Heu), 11. Various types of grain (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), 12. Beans (Bohnen), 13. Peas (Erbsen), 14. Lentils (Linsen), 15. Potatoes (Kartoffeln), 16. Turnips (Rüben), 17. Carrots (Rüben), 18. Onions (Zwiebeln), 19. Apples (Äpfel), 20. Pears (Birnen), 21. Grapes (Trauben), 22. Other fruits (andere Früchte). Sub-headers include 'a.', 'b.', 'c.', 'd.', 'e.', 'f.', 'g.', 'h.', 'i.', 'j.', 'k.', 'l.', 'm.', 'n.', 'o.', 'p.', 'q.', 'r.', 's.', 't.', 'u.', 'v.', 'w.', 'x.', 'y.', 'z.' for different grades and types.

Notizen für den Stadtkreis Offen, Barmen für den Kreis Barmen, M.-Glabbech für die Kreise M.-Glabbech Stadt und Land, Lennep für den Kreis Lennep, Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf Stadt und Land, Solingen für den Kreis Solingen. Die als höchste Tagespreise im Monat Februar 1903 festgestellten Preise — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 5, 9a und 10 in column 10 unter der Linie ersichtlich gemacht. Anmerkung II. In dieser Tabelle im Monat Februar 1903 ist die Höhe der Preise in Mark und Pfennig angegeben. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgestellten Preise sind Stückpreise. I. G. 969.

Der Regierungs-Präsident.



256. 270. Der Regierungsrat Dr. Grolman ist zum Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II für den Veranlagungsbezirk Düsseldorf und der Regierungsrat Schulze zum stellvertretenden Vorsitzenden des gen. Steuerausschusses ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 3. März 1903. Nr. III A. 3485.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

257. 283. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Regierungsbezirk Düsseldorf, ausgenommen in Gemeindebezirken mit Schlachthauszwang, soweit dort die Untersuchung im öffentlichen Schlachthaus oder auf Grund von Gemeindebeschlüssen für das nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch der dem Schlachthauszwang unterliegenden Schlachttiere stattfindet.

Auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, werden die Gebühren für die am 1. April 1903 in Kraft tretende, allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau wie folgt festgesetzt:

1, für ein Stück Rindvieh (ausschließl. der Kälber)	3,— M.
2, " " " Schwein (einschließl. Trichinenschau)	1,60 M.
3, " " " " (ohne ")	1,— M.
4, " " " Kalb	1,— M.
5, " " " Schaf oder Ziege	0,60 M.
6, " " " Pferd, (Esel, Maultier, Maulesel)	5,— M.

Vorstehende Sätze gelten gleichmäßig für die Untersuchung durch Tierärzte oder Laien.

Entschädigungen für zurückgelegte Wege werden nicht erhoben, die Gebühren sind an die Gemeindekasse abzuführen, die Beschauer sind zur Einziehung der Gebühren nicht ermächtigt.

Düsseldorf, den 8. März 1903. I. J. 1107.

Der Regierungs-Präsident.

258. 287. Unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. März 1878, Amtsblatt-Jahrgang 1878, Stück 11 Nr. 277, machen wir sämtliche, uns unterstellten Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß alle Rechnungen und Liquidationen über Forderungen an unsere Hauptkasse aus dem laufenden Jahre, also für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903, welche entweder den Beamten bezw. Behörden selbst zustehen, oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungskreises für andere Personen vorschußweise zu berichtigen sind, mit den zugehörigen Belegen alsbald und spätestens bis zum 5. Kt. Mts. bei uns eingehen müssen. Unsere diesbezl. Anordnungen sind leider in den letzten Jahren nicht genügend beachtet worden. Da die Innehaltung jener Anordnung jedoch für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und die rechtzeitige Fertigstellung der Kassenabschlüsse für das laufende Rechnungsjahr durchaus erforderlich ist, wird für jeden Verstoß gegen die gedachte Vorschrift disziplinäre Ahndung zu gewärtigen sein.

Düsseldorf, den 5. März 1903. Nr. III E. 673.

Königliche Regierung.

259. 295. Gemäß §. 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich nachstehend das Ergebnis der Neu- bezw. Ersatzwahlen zur Handwerkskammer für die durch das Los und aus anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Es sind gewählt worden:

im Wahlbezirk I — Düsseldorf —

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Peter Herkenrath, Dekorationsmalermmeister zu Düsseldorf, 2. Franz Schäfer, Schneidermeister zu Opladen, 3. Peter Steves, Dekorationsmalermmeister zu Kaiserswerth,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. H. Fuchs, Schreinermeister zu Düsseldorf, 2. Friedr. Holzschneider, Stellmachermeister zu Gerresheim, 3. Karl Weiß, Konditor zu Düsseldorf,

im Wahlbezirk II — Essen —

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Bernhard vom Kolke, Bäckermeister zu Berge-Borbeck, 2. Bernhard Kneer, Schmiedemeister zu Alteneffen,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Karl Wardenberg, Metzgermeister zu Essen, 2. Wilh. Hollmann, Wagenbauer zu Alteneffen,

c) zu Ersatzmännern auf 3 Jahre:

1. Max Wiese, Barbier zu Stoppenberg, 2. Johann Kirsch, Klempnermeister zu Werden,

im Wahlbezirk III — Duisburg —

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Heinrich Ruiters, Bäckermeister zu Oberhausen, 2. Gustav Westhoff, Schuhmachermeister zu Mülheim-Ruhr, 3. Heinrich Gerner, Uhrmacher zu Duisburg, 4. Johann Sanders, Schreinermeister zu Duisburg,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. H. Widum, Schreinermeister zu Meiderich, 2. A. Schmalenbach, Schlossermeister zu Duisburg, 3. Gustav Köther, Sattlermeister zu Duisburg, 4. Wilhelm Bahn, Schreinermeister zu Oberhausen,

c) zum Ersatzmann auf 3 Jahre:

Gerhard Sevens, Schuhmachermeister zu Rees,

im Wahlbezirk IV — Elberfeld —

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Heinrich Schulte, Schlossermeister zu Elberfeld, 2. Karl Kremer, Konditor zu Elberfeld, 3. Eduard Heer, Zimmerermeister zu Barmen, 4. Wilhelm Finkentey, Bäckermeister zu Barmen, 5. Aug. Reinhoff, Stellmachermeister zu Lenney,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Heinrich Cramer, Schneidermeister zu Barmen, 2. Otto Kunze, Schuhmachermeister zu Elberfeld, 3. Hermann Pehel, Fleischermeister zu Barmen, 4. Ludwig Hartnack, Schuhmachermeister zu Barmen, 5. Gustav Schmidt, Klempnermeister zu Elberfeld,

c) zu Ersatzmännern auf 3 Jahre:

1. Chr. Lennarz, Schuhmachermeister zu Wülfrath, 2. Alb. Puzer, Fleischermeister zu Velbert, 3. Otto Schnier, Schreinermeister zu Elberfeld,

im Wahlbezirk V — M.-Gladbach —

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Gerhard Mülders, Anstreichermeister zu M.-Gladbach,
2. Wilhelm Terhünte, Schreinermeister zu M.-Gladbach,
3. Karl Everß, Konditor zu Rheydt, 4. C. J. Dickopf, Bäckermeister zu Bierfen,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Wilhelm Esenkämper, Metzgermeister zu M.-Gladbach,
2. Herm. Gyllrath, Bäckermeister zu M.-Gladbach, 3. Karl Behle, Schneidermeister zu Rheydt, 4. Wilhelm Hoebener, Schuhmachermeister zu Bierfen,

c) zu Mitgliedern auf 3 Jahre:

1. Bernh. Ruberg, Schneidermeister zu M.-Gladbach (Vand), 2. Franz Vieten, Metzgermeister zu Neuß,

d) zu Ersatzmännern auf 3 Jahre:

1. Conrad Frey, Schreinermeister zu Dülken, 2. Peter Schaaf, Schneidermeister zu Neuß,

im Wahlbezirk VI — Crefeld —

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Karl Grootens, Anstreichermeister zu Willlich, 2. Wilh. Polbers, Schuhmachermeister zu Geldern, 3. Heinrich Dahmen, Schneidermeister zu Crefeld, 4. Heinrich Hoolmanns, Bäckermeister zu Goch, 5. Josef Andereya, Schneidermeister zu Cleve, 6. Wilh. Hedmanns, Bau- und Möbelschreinermeister zu St. Loenis,

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Aug. Minkenberg, Dachbedeckermeister zu Fischeln,
2. Johann Tebarß, Maurermeister zu Revelaer, 3. Gerh. Visten, Schneidermeister zu Moers, 4. Wilh. Lafon, Schlossermeister zu Calcar, 5. Herm. Holtkamp, Schreinermeister zu Calcar, 6. Friedrich Falkenstein, Küfermeister zu Goch,

c) zu Ersatzmännern auf 3 Jahre:

1. Theodor Derks, Schuhmachermeister zu Crefeld,
2. Emil Ingenwerth, Malermeister zu Crefeld.

Düsseldorf, den 11. März 1903.

Der Wahlkommissar: Erbslöß, Regierungsrat.

260. 272.

Bekanntmachung

für die Rheinschiffahrt, die Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 17. September v. Js. und unter Aufhebung der darin enthaltenen Bestimmungen bringen wir den Schiffahrt-treibenden hiermit zur Kenntnis, daß mit Beginn des Monats März d. Js. die mittlere Stromöffnung im linksseitigen Stromarme, sowie die linke Seitenöffnung im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme zum Zwecke der Aufstellung des eisernen Überbaues eingerüstet und daher für die Schiffahrt gesperrt werden. Ebenso bleibt die linke Seitenöffnung im linksseitigen Stromarme bis zur vollständigen Beseitigung des darin aufgehängten Rüst-trägers vorläufig noch gesperrt. Es stehen daher bis auf weiteres im linksseitigen Stromarme vom 1. März dieses Jahres ab die rechte Seitenöffnung mit einer freien Breite von rund 90 Meter, und vom 5. April dieses Jahres ab auch die linke Seitenöffnung mit einer freien Breite von rund 70 Meter im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme vom 1. März d. J. ab die rechte

Seitenöffnung mit einer freien Breite von rund 80 Meter der Schiffahrt zur Verfügung.

Mit Bezug auf §. 4, Ziffer 8 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ordnen wir hiermit bis auf weiteres Folgendes an:

I. Für beide Stromarme.

1. Dampfschiffe mit und ohne Anhang dürfen durch die Baustelle nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist.

2. Sämtliche Fahrzeuge und Flöße müssen beim Durch-fahren der Baustelle soweit von den Pfeilern, bezw. von den Pfeilergerüsten entfernt bleiben, daß ein Anstoßen an dieselben nicht stattfinden kann.

3. Im Bereich der Baustelle ist innerhalb ein- und derselben Stromöffnung das Begegnen von Schiffen mit anderen Schiffen oder Flößen, sowie das Überholen von in gleicher Richtung fahrenden Schiffen oder Flößen verboten.

4. Für die Regelung der Durchfahrt durch die rechts-seitigen Brückenöffnungen ist in jedem Stromarme auf dem am Rande dieser Durchfahrtsöffnungen stehenden Pfeiler ein Wahrschauposten eingerichtet, welcher bei Tage die in §. 40 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vor-geschriebenen Signale durch Aufziehen roter und weißer Flaggen gibt.

Die Schiffe und Schleppzüge, welche zu Tal durch die Baustelle fahren wollen, haben ihre Absicht dem Wahrschauer durch rechtzeitiges Aufhissen einer weißen Flagge auf halb Mast zu erkennen zu geben; sie dürfen erst dann durch die Baustelle fahren, wenn hierzu von dem Wahrschauer das Zeichen gegeben ist.

5. Von der Bauunternehmung werden Dampfboote für die Geleitung der Fahrzeuge oder Flöße durch die Brückenbaustelle bereit gehalten. Dieselben werden alle nicht geschleppten Flöße und nicht unter eigener Trieb-kraft zu Tal, sowie zu Berg gehenden Schiffe, welche nicht ohne Aufenthalt im Anhang ihres Schleppdampfers durchfahren können, tunlichst ohne jeden Verzug unent-geltlich durch die Baustelle schleppen, und zwar so weit als nötig ist, daß sie ihre Reise jenseits der Brücke ohne weiteren Aufenthalt fortsetzen bezw. ohne nochmalige Manipulationen an ihren Liegeplatz innerhalb des Mainzer Hafengebiets gelangen können.

6. Jedes ohne eigene Triebkraft zu Tal treibende Schiff hat sich von einem der von der Bauunternehmung bereit gehaltenen Dampfboote durch die Brückenbaustelle schleppen zu lassen. Ist ein Schleppdampfer ausnahms-weise nicht zur Stelle, so haben die Schiffe oberhalb der Brückenbaustelle so lange beizulegen, bis der Dampfer herbeikommt.

7. Jedes Floß muß beim Durchfahren der Brücken-baustelle vorne von einem Schleppdampfer und hinten von einem Bugfierdampfer geleitet werden. Soweit erforderlich, sind hierbei die Dampfboote der Bauunter-nehmung zu benutzen.

8. Die auf der Bergfahrt der Brückenbaustelle sich

nähernden Schiffe und Schleppzüge dürfen, wenn sie die rechtsseitigen Brückenöffnungen benutzen wollen, und wenn durch den Wahrhauer das Zeichen für die Talfahrt aufgehört ist, sich der Brücke nur bis auf 700 Meter nähern, und müssen möglichst nahe am Ufer der Petersaue beilegen. Der Punkt, welcher in diesem Falle nicht überfahren werden darf, ist an beiden Ufern der Petersaue durch je eine Tafel mit der Aufschrift „Halt“ bezeichnet.

9. Bei Nacht werden sämtliche Strompfeiler durch je drei übereinander angebrachte, nach den Seiten sowie stromaufwärts und stromabwärts weiß leuchtende Laternen kenntlich gemacht.

10. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Schiffahrtspolizeibeamten ist ohne Verzug Folge zu leisten.

II. Für den linksseitigen Stromarm.

1. Die zu Berg fahrenden Schiffe und Schleppzüge können vom 1. März d. J. ab die rechte, und vom 5. April d. J. ab auch die linke Seitenöffnung, die zu Tal fahrenden Schiffe, Schleppzüge und Flöße dürfen dagegen nur die rechte Seitenöffnung zum Durchfahren der Brückenbaustelle benutzen.

2. Bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist für Schleppzüge zu Tal und für ohne eigene Triebkraft fahrende Schiffe, sowie für Flöße die Durchfahrt verboten.

Einzelnen fahrenden Dampfschiffen ist die Durchfahrt zu Tal durch die rechte Seitenöffnung gestattet. Dieselben haben ihre Absicht dem Wahrhauer durch einen Böllerschuss anzuzeigen und dürfen erst abfahren, wenn der Wahrhauer durch Ausschlagen einer Laterne mit rotem Licht anzeigt, daß die Talfahrt frei ist.

Die Bergfahrt durch die rechte Seitenöffnung ist unter Beachtung der Vorschrift in §. 21 Ziffer 6 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung gestattet, sobald durch das Fehlen der roten Laterne des Wahrhauers angezeigt ist, daß die Bergfahrt frei ist.

III. Für den rechtsseitigen (Rasteler) Stromarm.

1. Längs des rechten Ufers von der Ruthorfschen Schiffswerft bis zu den Ausladeplätzen von der Dyckerhoff'schen Zementfabrik in Amöneburg dürfen, abgesehen von den Fahrzeugen der Bauunternehmung, Flöße oder sonstige Fahrzeuge nicht anlegen.

2. Bei Nacht ist die Durchfahrt durch die Baustelle überhaupt verboten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III angeführten Vorschriften werden gemäß §. 44 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Mainz, den 27. Februar 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhesen.
v. Gagern.

261. 284. Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 nach Fest-

stellung durch den 43. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 18. Februar 1903 bezw. im Auftrage des Provinziallandtags durch den Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 25. Februar 1903 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 9. März 1903.

I. C. 3102.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. Klein, Geh. Ober-Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

262. 260. Der Essener Bergwerksverein König Wilhelm, Aktiengesellschaft zu Berge-Vorbeck als Eigentümer des Steinkohlenbergwerks Wolfsbank bei Vorbeck, Kreis Essen und die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks ver. Rosenblumendelle bei Heissen, Kreis Mülheim haben laut notariellen Vertrages vom 29. Mai 1902 sowie der notariell beglaubigten Beitrittserklärung des Grubenvorstandes der Gewerkschaft ver. Rosenblumendelle zu diesem Vertrage vom 24. Januar 1903 folgenden Feldesaustausch getätigt:

Der Essener Bergwerksverein König Wilhelm tritt an die Gewerkschaft ver. Rosenblumendelle den auf dem Situationsrisse mit a, b, c, a bezeichneten Teil ihres Grubensfeldes Wolfsbank in der Größe von 56433 Qu.-Meter ab, während die Gewerkschaft ver. Rosenblumendelle den auf dem Situationsrisse mit c, d, e, f, g, h, c bezeichneten Teil des Grubensfeldes ver. Rosenblumendelle in Größe von 55433 Qu.-Meter an das Grubensfeld Wolfsbank des Essener Bergwerksverein König Wilhelm abtritt.

Unter Hinweis auf die §§. 45, 46, 47 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß in unserer Berechtigungsregistratur zur Einsicht offen liegt.

Dortmund, den 3. März 1903.

I. 2419.

Königliches Oberbergamt.

263. 263. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen, Flur I/21 Nr. 1640/0.55 und 1641/0.55 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 4. März 1903.

G.-N. 3450.

Königliches Amtsgericht.

264. 276. Der Beginn der nächsten außerordentlichen Schwurgerichtssitzungen ist auf den 23. März d. Js. festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Mundel zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 6. März 1903.

Pr. I. 56/1647.

Königliches Landgericht.

265. 285. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 4. Mai d. Js. festgesetzt und der Herr Landrichter Koenig zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 6. März 1903.

Pr. I. 56/1649.

Königliches Landgericht.

266. 292. Auf den Forstdienstgehöften zu Pfalzdorf, Asperden, Streepe, Kergena I und Kergena II sind

Telegraphenhilfsstellen mit Fernsprechtbetrieb und Unfallmelbedienst eingerichtet worden.

Düsseldorf, den 8. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

267. 291. Das Sommer-Halbjahr 1903 beginnt bei der Kgl. Universität am Mittwoch, den 15. April d. Js.

Die erste Immatrikulation findet vormittags um 11 Uhr im Senatssaale und die erste Anmeldung der aus den Ferien zurückgekehrten Studierenden ebendasselbst nachmittags um 4 Uhr statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 11. März 1903. J.-Nr. 269.

Der z. Rektor der Königl. Universität. Schroeder.

268. 186. **Königliche Fachschule für Metallindustrie zu Herforn.**

Staatslehranstalt mit Werkstätten.

Beginn des neuen Schuljahres am 23. April 1903.

Abteilungen:

- A. für Modelleure, Bijeleure und Graveure,
- B. für Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher und Drücker,
- C. für Galvanoplastik, Galvanostegie und Metallfärbung, für Former und Metallgießer.

Dauer des Unterrichtskurses für jede Abteilung 3 Jahre.

Aufnahmebedingung: Diejenigen Kenntnisse, die durch das Ziel der Volksschule festgelegt sind und ein Alter von mindestens 14 Jahren. Schulgeld: für ordentliche Schüler 60 Mark, für Hospitanten mit mehr als 20 Stunden wöchentl. Unterricht 60 Mark, für Hospitanten mit weniger als 20 Stunden wöchentl. Unterricht 30 Mark und für Ausländer 300 Mark jährlich.

Für solche junge Leute, die sich bereits praktisch betätigt haben und die nicht in der Lage sind, die Fachschule am Tage zu besuchen, wird **Abendunterricht** Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7^{3/4} bis 9^{3/4} Uhr abends erteilt.

Unterrichtsfächer: Projektions- und Fachzeichnen, Ornament-, Pflanzen- und kunstgewerbliches Zeichnen. Schulgeld: fünf Mark für ein Quartal. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Bibliothek der Anstalt ist auch dem Publikum zur Benutzung zugänglich. Die Fachschule bietet Fabrikanten Gelegenheit, Metalle untersuchen zu lassen und ist ferner eine Versuchstation für Legierungen und Metallfärbung.

Programme und Auskunft kostenfrei durch die Direktion.

269. 266. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hiersebst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegenen Grundflächen angeordnet.

Spe. Nr. der Vermessungskarte	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	31	79	6	288/31 u.	Kollmann, Hermann, Gutsbesitzer	Dörnerhof b. Düsseldorf
2	4	47	10	1529/60	Micheel, Johann Wilhelm Kaufmann	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 19. März d. Js.,** vormittags 8⁰⁵ Uhr, auf dem Bahnhofe Duisburg (Empfangsgebäude).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 7. März 1903.

A. Nr. 268.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Rat.

Personal-Nachrichten.

270. 290. Der Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. Januar d. Js. dem Bergtagelöhner Otto Manz in Alstaden die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

271. 261. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Restaurateur Anton Schauerte in M.-Gladbach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

272. 242. Den Förstern: Wand zu Ruthenbeck, Oberförsterei Benrath, Klimm zu Büttmannshof, Oberförsterei Hiesfeld, Schlickum zu Alpen, Oberförsterei Kanten,

Schulz zu Pfalzdorf, Oberförsterei Cleve, und Boigt zu Werrich, Oberförsterei Rheinwarden, ist der Charakter „Königlicher Hegemeister“ verliehen worden.

273. 267. Die Wiederwahl des bisherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Cleve, Rechtsanwalt August Fleischhauer, in gleicher Eigenschaft für eine fernere sechs-jährige Amtsdauer und die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers a. D. Professor Dr. Wilhelm Schroeder zu Cleve zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Cleve für eine sechs-jährige Amtsdauer haben am 16. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

274. 273. Die Wiederwahl des Fabrikbesizers Eugen Rattwinkel in Wermelskirchen zum unbesoldeten Beige-

ordneten der Stadt Wermelskirchen im Kreise Lennep für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

275. 289. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Rektor Dr. Liese in Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz vom 1. April d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Solingen II, unter Anweisung des Amtsführers in Dpladen übertragen worden.

276. 293. Vom 1. April d. Js. ab ist an Stelle des Steuerinspektors Eider dem zum Katasterkontroleur ernannten bisherigen Katasterlandmesser Maxen zu Köslin die Verwaltung des Katasteramtes Geldern übertragen worden.

277. 282. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Direktor Beckert an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenerschule in Duisburg die Leitung der Königlichen höheren Maschinenbauschule in Breslau vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Die Leitung der Maschinenbau- und Hüttenerschule in Duisburg ist vom 1. April d. Js. ab dem Direktor Barthel von der höheren Maschinenbauschule in Einbeck übertragen worden.

278. 227. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt: den Land- und Gastwirt Theodor Reintges in Winterswick für die Landbürgermeisterei Rheinberg im Kreise Moers, den Gutsbesitzer Hermann Huthmacher in Büberich für die Landbürgermeisterei Büberich und den Ackerer Christian Ewig in Nieveenheim für die Landbürgermeisterei Nieveenheim, im Kreise Neuß, sowie den Fabrikbesitzer Karl Rente in Wickrath für die Landbürgermeisterei Wickrath im Kreise Grevenbroich.

279. 262. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindefretär Friedrich Semmler in Stoppenberg widerrüflich zum Standesbeamten des die Gemeinden Frillendorf, Hütrop, Schonnebeck und Stoppenberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

280. 274. An Stelle des zum 1. April ds. Js. nach Goslar a/Harz versetzten Königlichen Gewerbe-Inspektors Würfler zu Essen ist der Königliche Gewerbe-Inspektions-Assistent Bauer in Schöneberg mit der Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Essen beauftragt worden.

281. 280. An Stelle des zum 1. Mai d. Js. nach Oppeln versetzten Gewerbe-Inspektions-Assistenten Dr. Zimansky zu Barmen ist der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Voltmer in Bochum mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Barmen beauftragt worden.

282. 281. Vom 1. April d. Js. ab ist der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Urban in Stettin mit Wahr-

nehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Duisburg beauftragt worden.

283. 234. Dem Apotheker Friedrich Pfeifer ist die Konzession erteilt worden, in Belbert, Kreis Mettmann, eine Apotheke zu errichten und für eigene Rechnung zu führen.

284. 239. Der Pfarrer Zilleßen zu Düsseldorf ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schulen zu Düsseldorf und Oberdüffel, Kreis Mettmann, ernannt worden.

285. 271. Der Pfarrer Reichardt zu Holten ist zum Lokalschulinspektor der neuen evangelischen Schule in Walsum ernannt worden.

286. 279. Der Landgerichtsrat Riehm in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrat ernannt.

Der Senats-Präsident, Geheimer Oberjustizrat Glenz ist gestorben.

Der Staatsanwaltschaftsrat Pult bei der Oberstaatsanwaltschaft in Köln ist zum Ersten Staatsanwalt in Bonn ernannt.

287. 264. Gerichts-Assessor Peerenboom aus Cleve ist dem Amtsgerichte in Rheydt als Hilfsrichter überwiesen. Rechtskandidat Josten aus Kempen ist zum Referendar ernannt und dem Amtsgericht in Kempen überwiesen. Gerichtsvollzieher fr. Aufr. Schmoll aus Trier ist beauftragt, die Geschäfte eines Gerichtsvollziehers beim Amtsgericht in Cleve wahrzunehmen. Versetzt sind: Gerichtsvollzieher Kotte von Moers nach Remscheid, Gerichtsvollzieher fr. Aufr. Gawa von Köln nach Moers; Gerichtsdienerscheid von Lindlar nach Cleve; die Justiz-anwärter Lemke von Dülken nach M. Gladbach, Mohne von Nachen nach Dülken, Engelskirchen von Dülken nach Kempen. Der Gerichtsassessor Hoffmann aus Dülken ist zum Hilfsrichter beim Amtsgerichte in Bergheim bestellt.

288. 240. Versetzt: die Ober-Postpraktikanten Bergmann von Düsseldorf nach Halle (S.), Grützges von Nachen nach Düsseldorf, der Ober-Postassistent Flode von Goch nach Cleve, die Ober-Telegraphenassistenten Stoo von Hamburg nach Ohligz, Brunst von Hamburg nach Goch, Mühlmeyer von Hamburg nach Steele, Lamberg von Düsseldorf nach Remscheid, der Postverwalter Sender von Styrum nach Beck bei Ruhrort, die Postassistenten Michlau von Cleve nach Düsseldorf, Lob von Kupferdreh nach Essen (Ruhr), Lembcke von Ratingen nach Düsseldorf.

In den Ruhestand treten: der Ober-Postfretär Melzheimer in Oberhausen (Rhl.), der Ober-Postassistent Kemmerich in Steele, der Postverwalter Haarmann in Beck bei Ruhrort.

Gestorben: der Ober-Postpraktikant Coym in Essen (Ruhr).

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 54, 55, 56, 57, 58 und 59.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.